

RAHMENVERTRAG EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG) / ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

zwischen **Vertreter/in EVG / ZEV**

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend EVG genannt)

und

EVR Energieversorgung Raron AG

c/o EnAlpin AG

Bahnhofplatz 1b

3930 Visp

(nachfolgend EVR genannt)

betrifft **Eigenverbrauchsregelung** *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien EVG

(Stand Gründung)

Objektbezeichnung

Adresse (Objekt)

PLZ / Ort

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Zusätzliche Vertragsbestandteile	3
3	EVG und Zusammensetzung	3
4	Abrechnung	4
5	Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung	5
6	Änderungen und Übertragung des Vertrages	5
7	Datenschutz	5
8	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	6

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und Zusammensetzung der EVG als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Objekts gegenüber EVR.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung und Vergütungen für Einspeisungen an die einzelnen Parteien innerhalb der EVG.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Netzanschlussrichtlinien von EVR
- b) Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung von EVR
- c) Werkvorschriften
- d) Wegleitung Eigenverbrauchsregelung (BfE)
- e) ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701
- f) Anhänge 1 bis 3

3 EVG und Zusammensetzung

- 3.1 Als Voraussetzung zur Bildung einer EVG gelten die Zugehörigkeiten der Endverbraucher zum selben Netzanschlusspunkt und zum selben Stromprodukt und das Betreiben einer Produktionsanlage am gleichen Netzanschlusspunkt. Dabei muss die Leistung der Produktionsanlage (normierte Gleichstromspitzenleistung kWp) mindestens 10% der Bezugsleistung der teilnehmenden Endverbraucher der EVG betragen.
- 3.2 Das von der EVG betroffene Objekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.
- 3.3 Jede Partei der EVG bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des jeweiligen und pro Partei einzureichenden Anhang 1. Die Gemeinschaft aller Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht, sofern die EVG der EVR nicht eine andere juristische Gesellschaftsform belegt. Dem vorliegenden Vertrag wird ein aktueller Grundbuchauszug beigelegt.
- 3.4 Die Messpunkte, welche nicht der EVG angehören, werden gemäss zugeteiltem Stromtarif abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausgeschlossen.

- 3.5 Als Grundlage der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gelten das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die EVG veranlasst frühzeitig erforderliche Umbauarbeiten und trägt die Kosten dafür.
- 3.6 Es ist Sache der EVG sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

4 Abrechnung / Verantwortlichkeiten

- 4.1 Unabhängig vom Vorliegen des Eigenverbrauchs bleibt jeder einzelne Endverbraucher (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG) mit seiner Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit) Netznutzer und Energiebezüger im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet somit weiterhin vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie allfällig weitere individuell in Rechnung gestellte Abgaben.
- 4.2 EVR stellt der EVG den Gesamtbetrag, den von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machenden Parteien, in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der EVG erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von EVR.
- 4.3 Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der EVG. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung.
- 4.4 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der EVG. EVR stellt auf Anfrage jeder Partei der EVG die Verbrauchswerte ihres Messpunktes zu.
- 4.5 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG in Rechnung gestellt.
- 4.6 Der Vertreter der EVG ist verantwortlich für die interne Elektroinstallation der an der EVG teilnehmenden Parteien und somit auch Vertreter für Kontrollaufforderungen nach NIV oder Netzrückwirkungen.

5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der Eigenverbrauchsgemeinschaft in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie die vollzähligen Anhänge 1 bis 3.
- 5.2 Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch unter Einhaltung der geregelten Fristen gemäss Art. 18 Abs. 1 EnV.
- 5.3 Mutationen einzelner Parteien sowie die Vertragsauflösung durch die EVG ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens einen Monat jeweils per Ende der laufenden Abrechnungsperiode möglich.

6 Änderungen und Übertragung des Vertrages

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 6.2 Anpassungen der Zusammensetzung der EVG nach Anhang 1 erfordern die entsprechende Mutation Anhang 1 sowie Neuausstellung des Anhangs 3.
- 6.3 Die EVG verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien EVR rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Insbesondere Mieter- und Eigentümerwechsel müssen vor Einzug des Nachfolgers in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung wird der entsprechende Anhang 1 gelöscht oder ersetzt.
- 6.4 Die EVG als auch EVR sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

7 Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

8.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Visp.

Eigenverbrauchsgemeinschaft

[Redacted area for location and date]

Ort / Datum

[Redacted area for signature]

Unterschrift Vertreter EVG